



Stellungnahme zur Meldung des Datenschutzbeauftragten der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats für eine Vorabkontrolle des Projekts „IDEAS – Ausschluss von Experten durch Antragsteller“

Brüssel, den 21. September 2011 (Fall 2010-661)

1. Verfahren

Am 7. Juli 2011 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte (**EDSB**) eine Meldung des Datenschutzbeauftragten (**DSB**) der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats (**ERCEA**) für eine Vorabkontrolle des Projekts „IDEAS – Ausschluss von Experten durch Antragsteller“. Dieser Meldung ging eine Konsultation gemäß Artikel 46 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 („Verordnung“) vom 17. Juni 2011 voraus, auf die der EDSB mit Schreiben vom 4. Juli 2011 (Fall 2011-590) antwortete.

Der Entwurf der Stellungnahme wurde dem DSB am 25. August 2011 zur Kommentierung vorgelegt; seine Bemerkungen gingen am 9. September 2011 ein.

2. Sachverhalt

Zweckbestimmung

Im Zuge einer Begutachtung (*Peer Review Evaluation*) werden bei der ERCEA eingereichte Projektvorschläge von unabhängigen Experten (Gutachtern)¹ im Rahmen von Gremien begutachtet, die mit unabhängigen Wissenschaftlern und Akademikern besetzt sind². Im Rahmen des gemeldeten Verfahrens können Antragsteller, die einen Projektvorschlag einreichen, diesem einen besonders begründeten Antrag dahin gehend beifügen, dass drei genau benannte Personen nicht als Gutachter bei der Bewertung des Vorschlags mitwirken sollten. Mit der Verarbeitung soll eine faire, gerechte und objektive Beurteilung von Projektvorschlägen gewährleistet und Bedenken der Antragsteller bezüglich der Korrektheit des Bewertungsergebnisses und der Objektivität der Experten ausgeräumt werden.

Betroffene Personen

Betroffene Personen sind unabhängige Experten (Gutachter des Gremiums oder als Schiedsrichter wirkende Ferngutachter³), die die ERCEA bei der Begutachtung von

¹ Siehe Beschluss der Kommission 2010/767/EU vom 9. Dezember 2010 zur Änderung des Beschlusses K(2007) 2286 zur Festlegung der EFR-Regeln für das Verfahren zur Einreichung von Vorschlägen für indirekte Maßnahmen und die damit verbundenen Verfahren zur Bewertung, Auswahl und Gewährung von Finanzhilfen auf der Grundlage des Spezifischen Programms „Ideen“ des Siebten Forschungsrahmenprogramms (2007-2013), ABl. L 327 vom 11.12.2010, S. 51-70, Abschnitt 3, S. 56.

² Beschluss der Kommission 2010/767/EU, Punkt 3.1.6.1, S. 59.

³ Nach dem Leitfaden für Gutachter im Rahmen der Förderprogramme des Europäischen Forschungsrats (EFR bzw. ERC) (im Folgenden „Leitfaden für Gutachter“), S. 5 handelt es sich bei letzteren um Wissenschaftler und

Projektvorschlägen der Pionierforschung⁴ und bei der Begutachtung geförderter Projekte unterstützen.

Rechtsgrundlage

Nach dem **Beschluss 2010/767/EU der Kommission**⁵ kann es für Antragsteller zulässig sein, zu beantragen, dass eine bestimmte Person nicht als Gutachter bei der Bewertung ihres Vorschlags eingesetzt wird. Diesem Antrag ist eine Begründung mit Angabe triftiger Gründe beizufügen; im Beschluss (S. 57) ist in Fußnote 6 von „unmittelbarer wissenschaftlicher Konkurrenz“, „beruflichen Konflikten“ und „Ähnlichem, wodurch die Objektivität des potenziellen Gutachters beeinträchtigt bzw. in Zweifel gezogen würde“ die Rede.

Verfahren

Um zu beantragen, dass bis zu drei bestimmte Personen nicht als Gutachter bei der Bewertung seines Vorschlags eingesetzt werden, hat der Antragsteller die **Möglichkeit, Daten zu Experten in Teil A des Formulars zur Beantragung von Fördermitteln** im Dienst für die elektronische Einreichung von Vorschlägen (*Electronic Proposal Submission Service, EPSS*) **einzugeben**. Dem Antrag sind triftige Gründe beizufügen, beispielsweise:

- unmittelbare wissenschaftliche Konkurrenz;
- berufliche Konflikte;
- Ähnliches, wodurch die Objektivität des potenziellen Gutachters beeinträchtigt bzw. in Zweifel gezogen würde.

Den Antragstellern wird Folgendes mitgeteilt:⁶ *„Sollte es sich bei den genannten Personen um unabhängige Experten handeln, die an der Bewertung der Finanzhilfe für Nachwuchsforscher 2012 beteiligt sind, können sie von der Bewertung Ihres Vorschlags ausgeschlossen werden, solange die ERCEA Ihren Vorschlag noch bewerten lassen kann. Die Namen der ausgeschlossenen Experten können dem Vorsitzenden des Gremiums übermittelt werden. Handelt es sich bei dem ausgeschlossenen Experten um ein Mitglied des Gremiums, wird er über den Antrag in Kenntnis gesetzt“.*

Die Antragsteller müssen zu den Experten, die sie von der Bewertung ausschließen möchten, folgende Daten vorlegen:⁷

- Name/-n des/der Experten;
- Einrichtung/Arbeitgeber, Stadt und Land;
- Website;
- triftige Gründe für den Ausschluss (in einem Freitextfeld zu erläutern, höchstens 100 Anschläge).

Die Antragsteller werden daran erinnert,⁸ dass *„... in dem Freitextfeld nur berufliche Gründe angeführt werden dürfen. Antragsteller haben sich jeglicher beleidigender Äußerung oder*

Akademiker, die das erforderliche *besondere* Fachwissen einbringen, im Fernverfahren arbeiten und ihre Gutachten auf elektronischem Wege vorlegen.

⁴ Im Leitfaden für Antragsteller im Rahmen der EFR-Förderprogramme zur Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für Finanzhilfen für Nachwuchsforscher (im Folgenden „Leitfaden für Antragsteller“), S. 12 heißt es: *„Mit den Finanzhilfen des EFR soll die „Pionierforschung“ unterstützt werden, also die Beschäftigung mit Fragen, die an der Grenze unseres Wissens oder jenseits davon liegen, und zwar unabhängig von etablierten Grenzen zwischen den Disziplinen ...“.*

⁵ Beschluss der Kommission 2010/767/EU vom 9. Dezember 2010 zur Änderung des Beschlusses K(2007) 2286 zur Festlegung der EFR-Regeln für das Verfahren zur Einreichung von Vorschlägen für indirekte Maßnahmen und die damit verbundenen Verfahren zur Bewertung, Auswahl und Gewährung von Finanzhilfen auf der Grundlage des Spezifischen Programms „Ideen“ des Siebten Forschungsrahmenprogramms (2007-2013), ABl. L 327 vom 11.12.2010, S. 51-70 (im Folgenden „Beschluss der Kommission 2010/767/EU“).

Siehe <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:327:0051:0070:DE:PDF>.

⁶ Siehe Leitfaden für Antragsteller, S. 25.

⁷ Siehe Leitfaden für Antragsteller, S. 25 sowie Leitfaden für Gutachter, S. 6.

⁸ Siehe Leitfaden für Antragsteller, S. 25f.

persönlicher Bemerkung zu enthalten. Anträge mit Behauptungen, die von der ERCEA als beleidigend oder diskreditierend angesehen werden können, werden insgesamt abgelehnt“. Bekräftigt und ergänzt wird dies⁹ durch folgenden Hinweis: „... im Freitextfeld dürfen vom Antragsteller nur berufliche Gründe angeführt werden (z. B. Nennung der wissenschaftlichen Artikel, Studien, Veröffentlichungen, die eindeutig belegen, dass die Objektivität der potenziellen Gutachter beeinträchtigt sein könnte)“.

Die Antragsteller werden ferner darauf hingewiesen,¹⁰ dass ein solcher Antrag „von den befugten Mitarbeitern der ERCEA und dem Vorsitzenden des betreffenden Gremiums vertraulich behandelt wird. Handelt es sich bei dem ausgeschlossenen Experten um ein Mitglied des Gremiums, wird er über den ihn betreffenden Antrag in Kenntnis gesetzt. Bedenken Sie bitte, dass dem Ausschlussantrag von der ERCEA nur stattgegeben werden kann, solange der Vorschlag noch von anderen Gutachtern mit dem erforderlichen Fachwissen bewertet werden kann. Darüber hinaus kann nach den geltenden Rechtsvorschriften (Artikel 13 und 14 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001, ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 10) ein ausgeschlossener Experte Auskunft über alle Daten bezüglich der Gründe für seinen Ausschluss erhalten, um Informationen vorzulegen, mit denen eine nicht der Wahrheit entsprechende Aussage des Antragstellers berichtigt werden kann“. In diesem Zusammenhang werden die Antragsteller zu einer besonderen Datenschutzerklärung auf der ERCEA-Website geleitet.

Die Daten der Experten werden zunächst zusammen mit dem Projektvorschlag eingereicht und stehen damit den befugten Mitarbeitern der Abteilungen B und C der ERCEA (im Wesentlichen wissenschaftliche Mitarbeiter), befugten Bediensteten der Kommission (Mitarbeiter des Referats der GD RTD, das für die Aufsicht u. a. über die Tätigkeiten der ERCEA zuständig ist, und ihre jeweiligen Vorgesetzten sowie Bedienstete der Kommission, die die für das zu prüfende Verfahren relevanten Kommissionsdatenbanken verwalten) und dem Vorsitzenden des zuständigen Gremiums zur Verfügung.¹¹

Die Öffentlichkeit hat keinen Zugang zu den Expertendaten, da hierdurch der Schutz der Privatsphäre und die Integrität der Person (z. B. berufliches Ansehen und Zuverlässigkeit) gefährdet würden. Zwei Szenarien sind denkbar:

- Im Szenario „keine Übereinstimmung“, bei dem keiner der vom Antragsteller genannten Experten mit der Bewertung seines Projekt beauftragt wird, findet keine weitere Verarbeitung der Daten des Experten statt.
- Im Szenario „Übereinstimmung“, bei dem der/die vom Antragsteller genannte/-n Experte/-n sein Projekt bewerten wird/werden, akzeptiert die ERCEA standardmäßig den Antrag des Antragsteller auf Ausschluss unter der Voraussetzung, dass die ERCEA dann noch immer die Bewertung vornehmen kann (d. h., falls der betreffende Experte nicht der einzige in diesem Bereich ist und sein Fachwissen für die Bewertung benötigt wird). Die ERCEA plant keine eingehende Prüfung des Ausschlussantrags und der vom Antragsteller angeführten Gründe. Die ERCEA weist erforderlichenfalls den ausgeschlossenen Experten andere Projekte zu, damit sich keine nachteiligen finanziellen Auswirkungen auf ihre Vergütung ergeben. Im Bewertungsbericht findet sich der allgemeine Hinweis „Interessenkonflikt und/oder Ausschluss“ als Beleg

⁹ Siehe Leitfaden für Antragsteller, S. 41f. sowie Leitfaden für Gutachter, S. 6.

¹⁰ Siehe Leitfaden für Antragsteller, S. 42.

¹¹ Ein Gremium des Europäischen Forschungsrats besteht aus einem Vorsitzenden sowie 10-15 Mitgliedern (Leitfaden für Gutachter, S. 4) und arbeitet unter dem Vorsitz eines erfahrenen unabhängigen Experten (Beschluss 2010/767/EU der Kommission, Punkt 3.1.6.1, S. 60).

dafür, dass ein Experte an der Bewertung eines Projekts nicht teilgenommen hat, und zur Wahrung seines beruflichen Ansehens und zum Schutz seiner Privatsphäre.

Empfänger

Zu den Empfängern gehören die befugten Mitarbeiter der Abteilungen B und C der ERCEA (im Wesentlichen wissenschaftliche Mitarbeiter), befugte Bedienstete der Kommission (Mitarbeiter des Referats der GD RTD, das für die Aufsicht u. a. über die Tätigkeiten der ERCEA zuständig ist, und ihre jeweiligen Vorgesetzten sowie Bedienstete der Kommission, die die für das zu prüfende Verfahren relevanten Kommissionsdatenbanken verwalten) und der Vorsitzende des zuständigen Gremiums.

Darüber hinaus können im Einklang mit den einschlägigen bestehenden Rechtsvorschriften und der ständigen Rechtsprechung personenbezogene Daten vorübergehend weitergegeben werden an (a) das Gericht oder den Gerichtshof der Europäischen Union auf deren Antrag; (b) den Bürgerbeauftragten auf dessen Antrag; (c) den Europäischen Datenschutzbeauftragten auf dessen Antrag; (d) Rechnungsprüfungs- und Kontrolleinrichtungen wie OLAF, Rechnungshof, interner Auditdienst der ERCEA und Interner Auditdienst der Kommission.

Auskunftsrecht und Berichtigung

Auch wenn keine automatische Unterrichtung der Experten vorgesehen ist, wird das Recht der Experten auf Auskunft über ihren Ausschluss (bzw. Ausschlussantrag) von einer Bewertung folgendermaßen gewährleistet: 1) Das betreffende Mitglied eines Gremiums wird vom Vorsitzenden des Gremiums persönlich und in Anwesenheit eines Bediensteten der ERCEA informiert; 2) alle Experten können nach Abschluss der Bewertung von der ERCEA Auskunft zu ihrer Person verlangen. Zum Schutz des Antragstellers (z. B. bei ausgeprägter wissenschaftlicher Konkurrenz oder starken beruflichen Konflikten) kann jedoch das **Auskunftsrecht** des Experten eingeschränkt werden. Hier wird fallweise verfahren. Das **Recht** des Experten **auf Berichtigung** seiner Daten bei der ERCEA kann nach Abschluss der gesamten Bewertungsrunde wahrgenommen werden. Nach Bestätigung der über ihn bei der ERCEA gespeicherten Daten kann der Experte der ERCEA eine Erklärung mit einer Gegendarstellung zur subjektiven Einschätzung des Antragstellers senden. Das Recht auf Auskunft, Überprüfung, Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten kann schriftlich mit einer E-Mail an eine eigens eingerichtete funktionale Mailbox der ERCEA erfolgen (ERC-EXPERTS@ec.europa.eu).

Recht auf Information

Ein Leitfaden für Antragsteller, ein Leitfaden für Gutachter und eine besondere Website enthalten umfangreiche Informationen zum Ausschlussystem insgesamt, und auf der Website ist eine besondere Datenschutzerklärung mit folgenden Angaben zu finden:

- Identität des für die Verarbeitung Verantwortlichen;
- Zweckbestimmung der Verarbeitung;
- Kategorien der verarbeiteten Daten;
- Datenempfänger;
- Auskunftsrecht;
- Rechtsgrundlage;
- Aufbewahrungsfristen;
- Verweis auf die Verordnung Nr. 45/2001 und
- Verweis auf das Recht der betroffenen Person, sich jederzeit an den Europäischen Datenschutzbeauftragten zu wenden.

Datenaufbewahrung

Im Einklang mit dem Kommissionsdokument SEC(2007)970 ist die Aufbewahrungsfrist an den Bewertungsvorgang gekoppelt: Expertendaten in abgelehnten Projektvorschlägen werden

höchstens drei Jahre aufbewahrt, während Expertendaten aus erfolgreichen Projektvorschlägen höchstens zehn Jahre aufbewahrt werden.

Die ERCEA erstellt keine schwarzen Listen ausgeschlossener Experten und nimmt auch keinen Abgleich zwischen verschiedenen Aufforderungen vor. Alle weiteren statistischen Auswertungen der Gründe für die Beantragung eines Ausschlusses erfolgen mit anonymisierten Daten.

[...]

3. Rechtliche Prüfung

3.1. Vorabkontrolle

Anwendbarkeit der Verordnung Nr. 45/2001 („Verordnung“): Die hier zu prüfende Datenverarbeitung ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten („*alle Informationen über eine bestimmte oder eine bestimmbar natürliche Person*“ im Sinne von Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung). Die Datenverarbeitung erfolgt durch mehrere Akteure im Namen von Organen und Einrichtungen der EU (Abteilungen B und C der ERCEA (im Wesentlichen wissenschaftliche Mitarbeiter), befugte Bedienstete der Kommission und den Vorsitzenden des zuständigen Gremiums) im Rahmen von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen. Die Verarbeitung der Daten erfolgt größtenteils automatisch (durch Erstellung und elektronische Übermittlung des Antrags, der Bewertungsdossiers und von Excel-Tabellen), und wenn die Verarbeitung manuell durchgeführt wird (bei der ersten manuellen/optischen Kontrolle der Anträge durch die wissenschaftlichen Mitarbeiter der ERCEA), ist sie in einer Datei gespeichert. Somit ist die Verordnung anzuwenden.

Begründung der Vorabkontrolle: In Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung ist festgelegt, dass alle „*Verarbeitungen, die aufgrund ihres Charakters, ihrer Tragweite oder ihrer Zweckbestimmungen besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen beinhalten können*“, vom EDSB vorab kontrolliert werden. Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung enthält eine Liste der Verarbeitungen, die solche Risiken beinhalten können.

- Auf dieser Liste stehen auch „*Verarbeitungen, die dazu bestimmt sind, die Persönlichkeit der betroffenen Person zu bewerten*“ (**Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung**). Die „vom Antragsteller zur Begründung seines Antrags angeführten triftigen Gründe“, die nach Angaben des DSB Aspekte wie „unmittelbare wissenschaftliche Konkurrenz“, „berufliche Konflikte“ und „Ähnliches, wodurch die Objektivität des potenziellen Gutachters beeinträchtigt bzw. in Zweifel gezogen würde“ betreffen, haben mit der „*Persönlichkeit der betroffenen Person*“ zu tun, also des/der Experten, dessen/deren Ausschluss der betreffende Antragsteller beantragt hat. Die ERCEA plant jedoch keine eingehende Prüfung des Ausschlussantrags und der vom Antragsteller angeführten Gründe. Falls der Experte nicht der einzige in seinem Fachbereich ist und daher sein Fachwissen für die Bewertung nicht benötigt wird, akzeptiert die ERCEA standardmäßig den Ausschlussantrag des Antragstellers. In Anbetracht dessen werden die Daten grundsätzlich nicht mit der Absicht vorgenommen, „*die Persönlichkeit der betroffenen Person zu bewerten*“, sofern der Experte nicht der einzige in seinem Fachbereich ist. Die Verarbeitungen dieser Daten fallen daher normalerweise meistens nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung, es sei

denn, der betreffende Experte ist der einzige in seinem Fachbereich und sein Fachwissen wird daher für die Bewertung benötigt.

- Die Liste umfasst ferner *„Verarbeitungen, die darauf abzielen, Personen von einem Recht, einer Leistung oder einem Vertrag auszuschließen“* (**Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung**). Die Verarbeitung von Expertendaten bei Anträgen von Antragstellern auf Ausschluss bestimmter Personen verfolgt das Ziel, Personen (nämlich die vom Antrag des Antragstellers betroffenen Experten) von einem Vertrag auszuschließen, nämlich der Bestellung zum Gutachter durch Unterzeichnung eines Bestellungsschreibens durch den Experten und die ERCEA. In Anbetracht dessen *„[zielen] die Verarbeitungen darauf [ab], Personen von einem Recht, einer Leistung oder einem Vertrag auszuschließen“*, und fallen somit in den Anwendungsbereich von Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung.
- Ferner könnte der Ausschluss eines Experten im Sinne von **Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung** *„besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen beinhalten“*: Sowohl für den ausgeschlossenen Experten als auch für den betreffenden Antragsteller könnten sich aus der Verarbeitung nachteilige Auswirkungen auf Ansehen und/oder Beruf ergeben, insbesondere in Fällen, in denen eine ausgeprägte berufliche Konkurrenz oder berufliche Konflikte bestehen und in denen der mit der ERCEA bei der Bewertung zusammenarbeitende Experte der einzige in seinem Fachbereich ist (und damit nicht ausgeschlossen werden kann, da für die Bewertung des Vorschlags keine anderen Gutachter mit demselben Fachwissen zur Verfügung stehen).

Nach Auffassung des EDSB ist daher die Verarbeitung „Ausschluss unabhängiger Experten durch Antragsteller“ gemäß Artikel 27 der Verordnung für eine Vorabkontrolle zu melden.

Die Meldung des DSB ging am 7. Juli 2011 ein. Nach Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung hat der EDSB seine Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten abzugeben. Das Verfahren wurde für insgesamt 16 Tage zur Kommentierung ausgesetzt. Daher muss diese Stellungnahme spätestens am 22. September 2011 vorgelegt werden.

3.2. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Nach dem **Beschluss 2010/767/EU der Kommission** vom 9. Dezember 2010¹² kann es für Antragsteller ausdrücklich zulässig sein, zu beantragen, dass eine bestimmte Person nicht als Gutachter bei der Bewertung ihres Vorschlags eingesetzt wird. Diesem Antrag ist eine Begründung mit triftigen Gründen beizufügen. In Fußnote 6 des Beschlusses (S. 57) werden als triftige Gründe *„unmittelbare wissenschaftliche Konkurrenz“*, *„berufliche Konflikte“* und *„Ähnliches, wodurch die Objektivität des potenziellen Gutachters beeinträchtigt bzw. in Zweifel gezogen würde“* aufgeführt. Dieser Rechtsakt dient somit als Rechtsgrundlage für den Ausschluss von Experten, sobald Antragsteller zusammen mit ihrem Projektvorschlag auch beantragen, dass eine bestimmte Person bei der Bewertung ihres Vorschlags nicht als Gutachter eingesetzt wird.

Die Verarbeitung muss ferner nach Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung **erforderlich** sein. In Fällen *„unmittelbarer wissenschaftlicher Konkurrenz“* oder *„beruflicher Konflikte“* zwischen dem Antragsteller und einem Experten sowie bei *„Ähnlichem, wodurch die Objektivität des potenziellen Gutachters beeinträchtigt bzw. in Zweifel gezogen würde“*,

¹² Beschluss 2010/767/EU der Kommission, S. 51-70.

scheint es keine weniger in die Privatsphäre eindringende Alternative zur Erhebung personenbezogener Daten des Experten bei der Einreichung des Projektvorschlags zu geben, damit eine faire, gerechte und objektive Beurteilung von Projektvorschlägen gewährleistet ist und die Bedenken der Antragsteller bezüglich der Korrektheit des Bewertungsergebnisses und der Objektivität der Experten ausgeräumt werden.

Wie der EDSB jedoch in seiner Antwort auf die Konsultation nach Artikel 46 Buchstabe d der Verordnung ausgeführt hat, hätten die Antragsteller in einem Freitextfeld Gelegenheit, sich zum Verhalten, den beruflichen Fähigkeiten und anderen die Persönlichkeit der Experten betreffenden Aspekten zu äußern, deren Ausschluss sie anstreben. Dabei handelt es sich um potenziell subjektive und potenziell sensible Daten, Meinungen und Erklärungen zu Personen, die noch nicht einmal in einem Vertragsverhältnis zur ERCEA stehen, und diese Daten, Meinungen und Erklärungen können durchaus weit über „unmittelbare wissenschaftliche Konkurrenz“, „berufliche Konflikte“ und „Ähnliches, wodurch die Objektivität des potenziellen Gutachters beeinträchtigt bzw. in Zweifel gezogen würde“, hinausgehen. Es dürfte daher fraglich sein, ob die Verwendung eines Freitextfelds als erforderlich nach Artikel 5 Buchstabe a gelten kann (Aspekte der Datenqualität werden nachstehend unter Punkt 3.3 behandelt).

Der EDSB wiederholt daher seine Empfehlung an die ERCEA, entweder die Möglichkeit der Festlegung bestimmter Kategorien zur Begrenzung der Nutzung des Freitextfelds zu prüfen oder nachzuweisen, dass ein Freitextfeld im Sinne von Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung erforderlich ist.

3.3. Datenqualität

Wie bereits oben unter Punkt 3.2 ausgeführt, könnten Antragsteller in einem Freitextfeld auch Behauptungen aufstellen, die weit über die von der Kommission in ihrem Beschluss 2010/767/EU vom 9. Dezember 2010 genannten Gründe hinausgehen. Derartige Behauptungen können allerdings für den Zweck, eine faire, gerechte und objektive Beurteilung von Projektvorschlägen zu gewährleisten und Bedenken der Antragsteller bezüglich der Korrektheit des Bewertungsergebnisses und der Objektivität der Experten auszuräumen, nicht erheblich sein oder ihm nicht entsprechen. Es sei ferner darauf hingewiesen, dass die ERCEA im Normalfall keine eingehende Prüfung des Ausschlussantrags und der vom Antragsteller angeführten Gründe vorsieht.

- Der EDSB begrüßt, dass die ERCEA klare Anweisungen für das Ausfüllen des Freitextfeldes erteilt und darin eindeutig die Verwendung beleidigender Ausdrücke oder persönliche und weniger berufliche Bemerkungen ausschließt. In der Meldung heißt es jedoch ausdrücklich: „Bei den Gründen kann es sich um *subjektive Äußerungen und Einschätzungen* der einen Ausschluss beantragenden Antragsteller handeln. *In der Hauptsache* sollte/-n darin jedoch der/die wissenschaftliche/-n Artikel, Studie/-n, Veröffentlichung/-n genannt werden, der/die eindeutig belegt/belegen, dass die Objektivität der potenziellen Experten beeinträchtigt würde“ (Hervorhebung durch uns). Die klaren Anweisungen zum Ausfüllen des Freitextfelds können also allein nicht verhindern, dass Antragsteller dort unangemessene Bemerkungen über persönliche Aspekte von Experten machen.
- Der EDSB begrüßt ferner, dass alle Anträge mit Behauptungen, die nach Auffassung der ERCEA als beleidigend oder diskreditierend angesehen werden können, vom Verfahren ausgeschlossen werden; er weist jedoch erneut darauf hin, dass nach Artikel 2 Buchstabe b der Verordnung die Verarbeitung von Daten bereits die

Erhebung personenbezogener Daten umfasst. Eine solche Sanktion (d. h., dass dem Antrag auf Ausschluss des Experten nicht stattgegeben wird) *nach* der Einreichung des Antrags schließt nicht aus, dass die ERCEA über das Freitextfeld Daten erhebt, die den Qualitätsstandards für Daten nicht entsprechen.

Um das Risiko möglichst gering zu halten, den Anforderungen an Zweckentsprechung, Erheblichkeit und Verhältnismäßigkeit in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung nicht gerecht zu werden, wiederholt der EDSB seine Empfehlung (siehe auch Punkt 3.2) an die ERCEA, entweder die Möglichkeit der vorherigen Festlegung bestimmter Kategorien (und damit eine Einschränkung der Nutzung von Freitext) zu prüfen oder die Notwendigkeit eines Freitextfelds unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Datenqualität nachzuweisen.

3.4. Datenaufbewahrung

Es besteht kein Grund zu der Annahme, dass der bei Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen nach den Datenaufbewahrungsregeln der ERCEA geltende Standardaufbewahrungszeitraum (Daten aus *abgelehnten* Projektanträgen werden höchstens drei Jahre, Daten aus *erfolgreichen* Projekten höchstens zehn Jahre aufbewahrt) Anlass zu Bedenken gibt.

Die Daten von Experten, deren Ausschluss als Gutachter Antragsteller beantragen können, werden allerdings nicht zu denselben Zwecken erhoben wie die anderen Daten in den Projektanträgen, sondern zu dem relativ eingeschränkten Zweck, eine Entscheidung über den Ausschluss von Gutachtern von einer bestimmten Begutachtung zu treffen.

Liegt eine „Übereinstimmung“ vor (die vom Antragsteller genannten Experten sind grundsätzlich als Bewerter seines Projekts vorgesehen), wäre es nach einer Entscheidung über Ausschluss oder Nichtausschluss angebracht, die Daten der Experten genau so lange aufzubewahren wie die übrigen Unterlagen zum Projektantrag. Es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass spätere Anfechtungen der (Nicht)Durchführung des Projekts im Zusammenhang mit der Projektbewertung durch vom Antragsteller genannte Experten stehen, die als Gutachter vorgesehen waren. Dieser Fall könnte insbesondere dann auftreten, wenn der Experte der einzige in seinem Fachbereich ist und sein Fachwissen daher für die Bewertung erforderlich war.

Der EDSB fordert die ERCEA nochmals auf, deutlicher nachzuweisen, dass sie überprüft hat, dass im Szenario „keine Übereinstimmung“ (keiner der vom Antragsteller genannten Experten ist an der Projektbewertung beteiligt) die Expertendaten nicht über die Feststellung der fehlenden Übereinstimmung hinaus aufbewahrt werden oder dass der Zweck der Verarbeitung der Expertendaten zu diesem Zeitpunkt nicht zu bestehen aufhört.

3.5. Datenübermittlung

Zu den Empfängern gehören die befugten Mitarbeiter der Abteilungen B und C der ERCEA (im Wesentlichen wissenschaftliche Mitarbeiter), befugte Bedienstete der Kommission (Mitarbeiter des Referats der GD RTD, das für die Aufsicht u. a. über die Tätigkeiten der ERCEA zuständig ist, und ihre jeweiligen Vorgesetzten sowie Bedienstete der Kommission, die die für das zu prüfende Verfahren relevanten Kommissionsdatenbanken verwalten) und der Vorsitzende des zuständigen Gremiums.

Nach Auffassung des EDSB fällt die **Datenübermittlung an den Vorsitzenden des zuständigen Gremiums** als Übermittlung innerhalb der Struktur der ERCEA unter Artikel 7

Absatz 1 der Verordnung, da das Gremium, dem er vorsitzt, eine operationelle Einheit und somit Bestandteil des von der ERCEA verwalteten EFR-Bewertungssystems ist:

- Anders als bei externen Auftragnehmern, die auf der Grundlage ausgehandelter Verträge tätig werden, bestimmt hier die ERCEA über die Zusammensetzung der einzelnen Gremien mithilfe eines vorher festgelegten Bestellungsschreibens, in dem der Rahmen für die Beziehung zwischen Gremiumsmitgliedern und der ERCEA vorgegeben wird,¹³ und indem sie den Gremiumsvorsitzenden offiziell bestellt¹⁴;
- der Wissenschaftliche Rat des EFR legt die Methodik für die Begutachtung fest und überwacht den Begutachtungsprozess.¹⁵ Zwar besteht das Gremium aus jeweils *unabhängigen* Wissenschaftlern und Akademikern¹⁶, doch üben sie ihre Unabhängigkeit nach einer Bestellung zum Gremiumsmitglied innerhalb dieses vorher festgelegten Rahmens und in Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben aus.

Der EDSB halt ferner fest, dass die Beziehung zwischen der ERCEA und den Gremiumsvorsitzenden in Bestellungsschreiben geregelt ist, in denen ausdrücklich auf die Verordnung hingewiesen wird und die Vorsitzenden u. a. zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet werden.¹⁷

Nach Ansicht des EDSB handelt es sich bei den Datenübermittlungen an die anderen unter Punkt 2 aufgeführten Empfänger um Übermittlungen an andere Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft; sie entsprechen daher Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung. Unter Berufung auf Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung empfiehlt der EDSB, den einzelnen Empfängern ausdrücklich in Erinnerung zu rufen, dass sie die empfangenen personenbezogenen Daten nur für die Zwecke verarbeiten dürfen, für die sie übermittelt wurden.

3.6. Auskunftsrecht

In Artikel 13 der Verordnung ist das **Auskunftsrecht** geregelt und werden die Modalitäten für die Ausübung dieses Rechts auf Antrag der betroffenen Person beschrieben. Die Meldung besagt, dass keine automatische Information der einzelnen Experten über ihren Ausschluss von einer Bewertung (oder den entsprechenden Antrag) vorgesehen ist (abgesehen von betroffenen aktiven Gremiumsmitgliedern, die derzeit mit der ERCEA zusammenarbeiten). Ein Experte kann jedoch nach Abschluss der Bewertungsrunde von der ERCEA Auskunft über die ihn betreffenden personenbezogenen Daten verlangen; das Auskunftsrecht des Experten kann allerdings eingeschränkt werden, um den Antragsteller zu schützen (z. B. bei ausgeprägter wissenschaftlicher Konkurrenz oder starken beruflichen Konflikten); über derartige Einschränkungen wird laut Meldung „fallweise“ entschieden.

Der EDSB begrüßt die in der Meldung enthaltene Zusage der ERCEA, dass sich der Ausschluss von Experten „weder finanziell noch bezüglich ihres Ansehens nachteilig für die Experten auswirken wird“. Dessen ungeachtet empfiehlt der EDSB im Lichte dieser Ausführungen die Einrichtung von Verfahren, mit denen sichergestellt wird, dass das

¹³ Beschluss der Kommission 2010/767/EU, Punkt 3.1.3, S. 57.

¹⁴ Beschluss der Kommission 2010/767/EU, Punkt 3.1.1, S. 56f.

¹⁵ Beschluss 2010/767/EU der Kommission, Punkt 3.1.6, S. 59; die Entscheidung 2006/972/EG des Rates (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 242-269) sieht vor, dass die Kommission das Arbeitsprogramm und Stellungnahmen, die vom wissenschaftlichen Rat vorgeschlagen/erarbeitet werden, annimmt.

¹⁶ Beschluss der Kommission 2010/767/EU, Punkt 3.1.6.1, S. 59.

¹⁷ Da zum Zeitpunkt der Meldung noch eine dienststellenübergreifende Konsultation lief, konnte die ERCEA nur das „Muster-Bestellungsschreiben“ aus dem alten „Entwurf eines Beschlusses der Kommission zur Änderung der ERC-Regeln für das Verfahren zur Einreichung von Vorschlägen für indirekte Maßnahmen und die damit verbundenen Verfahren zur Bewertung, Auswahl und Gewährung von Finanzhilfen auf der Grundlage des Spezifischen Programms „Ideen“ des Siebten Forschungsrahmenprogramms (2007-2013)“, S. 29-52, vom 9. Juli 2010 vorlegen.

Auskunftsrecht eines Experten auf der Grundlage von Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung nur in den Fällen eingeschränkt wird, in denen dies zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer Personen erforderlich ist, also bei ausgeprägter wissenschaftlicher Konkurrenz oder starken beruflichen Konflikten. In derartigen Fällen sollten die betroffenen Personen über ihr Recht unterrichtet werden, sich gemäß Artikel 20 Absatz 3 an den EDSB zu wenden.

3.7. Berichtigungsrecht

Daten müssen „*sachlich richtig und, wenn nötig, auf den neuesten Stand gebracht*“ sein und „*es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit im Hinblick auf die Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, unrichtige oder unvollständige Daten gelöscht oder berichtigt werden*“ (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung). Artikel 14 der Verordnung besagt: „*Die betroffene Person hat das Recht, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen zu verlangen, dass unrichtige oder unvollständige personenbezogene Daten unverzüglich berichtigt werden*“.

Das Recht auf Berichtigung ist nicht von vornherein dadurch ausgeschlossen, dass es sich bei den Expertendaten teilweise – was die besonderen Gründe angeht, die der Antragsteller in seinem Ausschlussantrag genannt hat, insbesondere „unmittelbare wissenschaftliche Konkurrenz“, „berufliche Konflikte“ und „Ähnliches, wodurch die Objektivität des potenziellen Gutachters beeinträchtigt bzw. in Zweifel gezogen würde“ – nicht um objektive Daten, sondern um subjektive Einschätzungen handelt. Zwar können nur objektive Daten wirklich „*sachlich richtig*“ im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung sein, doch ist der EDSB der Auffassung, dass die Tatsache, dass einige dieser subjektiven Daten nicht immer auf direktem Wege berichtigt werden können oder dass sie nur manchmal von den betroffenen Personen durch Einfügung von Erklärungen oder Vermerken berichtigt werden können, nichts daran ändert, dass es sich in Bezug auf die Transparenz der Verarbeitung und die Ausübung des Auskunftsrechts um personenbezogene Daten handelt.¹⁸ Das Berichtigungsrecht nach Artikel 14 der Verordnung sollte daher grundsätzlich auch für subjektive Daten gelten, da diese trotzdem potenziell „*sachlich nicht richtig*“ sein können, und die betroffene Person sollte die Möglichkeit erhalten, eine eigene Erklärung hinzuzufügen, um diese Ungenauigkeiten zu „neutralisieren“ oder „auszugleichen“ und somit zu berichtigen.

Vor diesem Hintergrund begrüßt der EDSB, dass der Experte nach Abschluss der gesamten Bewertungsrunde und nach seiner Bestätigung der bei der ERCEA über ihn gespeicherten Daten eine Erklärung als Gegengewicht zur subjektiven Einschätzung des Antragstellers an die ERCEA senden kann.

Allerdings kann, wie unter Punkt 3.6 dargestellt, das Auskunftsrecht des Experten fallweise eingeschränkt werden, um den Antragsteller zu schützen (z. B. bei ausgeprägter wissenschaftlicher Konkurrenz oder starken beruflichen Konflikten). In diesem besonderen Zusammenhang wiederholt der EDSB seine Empfehlung, dass dem Experten vorbehaltlich der Einschränkungen gemäß Artikel 20 der Verordnung (siehe unten) Auskunft über alle Daten in Verbindung mit den vom Antragsteller in seinem Ausschlussantrag angeführten triftigen Gründen erhält, damit er überprüfen kann, ob er seine eigene Erklärung zur „Neutralisierung“ oder zum „Ausgleich“ der subjektiven Einschätzung des Antragstellers hinzufügen möchte.

¹⁸ Siehe Artikel 29-Datenschutzgruppe, Empfehlung 1/2001 Beurteilungsdaten von Beschäftigten, angenommen am 22.3.2001: <http://ec.europa.eu/justice/policies/privacy/docs/wpdocs/2001/wp42de.pdf>.

- Nach Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung ist eine Einschränkung der Anwendung u. a. von Artikel 14 der Verordnung insoweit möglich, *„als eine solche Einschränkung notwendig ist für ... den Schutz der betroffenen Person oder der Rechte und Freiheiten anderer Personen“*. In dem zu prüfenden Fall kann es sich bei den *„anderen Personen“* um Antragsteller handeln, beispielsweise bei Vorliegen ausgeprägter wissenschaftlicher Konkurrenz oder starken beruflichen Konflikten. Falls jedoch für den Experten nicht allein aus dem Ausschluss ersichtlich ist, wer der seinen Ausschluss beantragende Antragsteller sein könnte (z. B. sehr enger Bereich wissenschaftlicher Konkurrenz), dürfte es grundsätzlich nicht gerechtfertigt sein, zum Schutz von Antragstellern das Auskunftsrecht auszuschließen.
- Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung besagt: *„Die Artikel 13 bis 16 finden keine Anwendung, wenn Daten ausschließlich für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung verarbeitet ... werden“*. Zwar betrifft das zu prüfende Projekt den Ausschluss von Experten in Verbindung mit dem Bereich der wissenschaftlichen Forschung, doch ist in Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung ausdrücklich ausgeschlossen, dass Daten *„für Maßnahmen oder Entscheidungen gegenüber bestimmten Personen“* verwendet werden. Somit fällt das Projekt nicht unter die Ausnahme von Artikel 20 Absatz 2 der Verordnung.

Der EDSB wiederholt daher seine Empfehlung an die ERCEA, mit noch auszuarbeitenden Methoden innerhalb der erläuterten Grenzen verfahrenstechnisch sicherzustellen, dass die betroffenen Experten ihr Recht auf Berichtigung unrichtiger oder unvollständiger personenbezogener Daten nach Artikel 14 der Verordnung ausüben können.

3.8. Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person

Artikel 12 der Verordnung regelt die Informationspflicht, wenn – wie im vorliegenden Fall (in dem der Antragsteller die personenbezogenen Daten zu dem Experten vorlegt, dessen Ausschluss er wünscht) – die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden. Der EDSB hält fest, dass Experten mithilfe der öffentlich zugänglichen Leitfäden für Antragsteller bzw. Gutachter, einer besonderen Website mit einer Erläuterung des Ausschlusssystems insgesamt und einer besonderen Datenschutzerklärung auf dieser Website (siehe Punkt 2) über die in Artikel 12 der Verordnung aufgeführten Elemente angemessen in Kenntnis gesetzt werden.

[...]

4. Schlussfolgerungen

Der EDSB begrüßt die Maßnahmen, die die ERCEA als Reaktion auf die Konsultation nach Artikel 46 Buchstabe d der Verordnung ergriffen hat, insbesondere im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeitserwägungen bei der Einschränkung der Datenweitergabe an den Gremiumsvorsitzenden und das erweiterte Recht betroffener Experten auf Berichtigung von Ungenauigkeiten durch Hinzufügung einer eigenen „neutralisierenden“ oder „ausgleichenden“ Erklärung.

Nach vorstehender Prüfung des in der Meldung geschilderten Falls besteht kein Anlass zu der Annahme, dass ein Verstoß gegen die Bestimmungen der Verordnung Nr. 45/2001 vorliegt, sofern die in dieser Stellungnahme angestellten Erwägungen berücksichtigt werden. Die ERCEA sollte insbesondere

- die Möglichkeit der vorherigen Festlegung bestimmter Kategorien (und damit eine Einschränkung der Nutzung von Freitext) prüfen oder die Notwendigkeit eines Freitextfelds unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Datenqualität nachweisen;
- nachweisen, wie im Szenario „keine Übereinstimmung“ (d. h., keiner der vom Antragsteller genannten Experten ist an der Projektbewertung beteiligt) die Expertendaten nicht über die Feststellung der fehlenden Übereinstimmung hinaus aufbewahrt werden oder dass der Zweck der Verarbeitung der Expertendaten zu diesem Zeitpunkt nicht zu bestehen aufhört;
- alle Empfänger ausdrücklich daran erinnern, dass sie erhaltene personenbezogene Daten nur zu dem Zweck verarbeiten, für den sie übermittelt wurden;
- Verfahren einrichten, mit denen gewährleistet wird, dass das Auskunfts- und Berichtigungsrecht eines Experten auf der Grundlage von Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung nur dann eingeschränkt wird, wenn dies erforderlich ist, vor allem bei ausgeprägter wissenschaftlicher Konkurrenz oder starken beruflichen Konflikten. In derartigen Fällen sollten die betroffenen Experten über ihr Recht unterrichtet werden, sich gemäß Artikel 20 Absatz 3 der Verordnung an den EDSB zu wenden;
- Verfahren einrichten, die gewährleisten, dass der Experte vorbehaltlich der Einschränkungen von Artikel 20 der Verordnung Auskunft über alle Daten in Verbindung mit den Gründen erhält, die der Antragsteller in seinem Ausschlussantrag angeführt hat, damit er überprüfen kann, ob er objektive Daten berichtigen und/oder eine eigene Erklärung zur „Neutralisierung“ oder zum „Ausgleich“ der subjektiven Einschätzung durch den Antragsteller abgeben und damit sein in Artikel 14 der Verordnung verankertes Recht auf unverzügliche Berichtigung nicht richtiger oder unvollständiger Daten ausüben möchte.

Brüssel, den 21. September 2011

(unterzeichnet)

Giovanni Buttarelli
Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter